



Eingriffs- und Ausgleichsermittlung zum Baumbestand

zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für einen Teilbereich des Gebietes „Am Park“ südwestlich der Kastanienallee im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Ermittlung des Kompensationsbedarfes für Eingriffe in den Baumbestand	3
1.1. Gesetzliche Grundlage	3
1.2. Baumbestand	3
1.3. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/ KFÄ)	7
1.4. Empfehlung	7

1. Ermittlung des Kompensationsbedarfes für Eingriffe in den Baumbestand

1.1. Gesetzliche Grundlage

Mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Testorf-Steinfurt ergeben sich Auswirkungen auf den vorhandenen Baumbestand.

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt besitzt keine Baumschutzsatzung. Der Schutzstatus der Bäume beurteilt sich nach §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Gemäß § 18 NatSchAG M-V Abs. 2 sind „[...] die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung bzw. nachteiligen Veränderung führen können, [...] verboten.“ Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 NatSchAG M-V hat die untere Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen, „wenn ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann“, „von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können“ oder „wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.“ Der Verursacher ist dabei verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Neupflanzungen auszugleichen bzw. Ersatz in Geld zu leisten.

Eingriffe in den Baumbestand gemäß § 18 NatSchAG M-V werden gemäß „Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) bewertet.

Weiterhin werden Eingriffe in Bäume, unabhängig ihres Schutzstatus, ab einem Stammumfang von 50 cm gemäß Baumschutzkompensationserlasses, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf den Baumbestand werden einzelfallbezogen auf der Grundlage des Baumschutzkompensationserlasses bzw. des Alleenerlasses bewertet und kompensiert.

1.2. Baumbestand

Gemäß Anlage 1 zu Nr. 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses ist für die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von 50 cm bis 150 cm die Kompensation im Verhältnis 1:1 und für die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von > 150 cm bis 250 cm die Kompensation im Verhältnis 1:2 zu erbringen.

Gemäß Punkt 3.1.4 des Baumschutzkompensationserlasses wird je 5 % Wurzelverlust ein Ausgleich von 0,1 Bäumen festgelegt.

Grundlage für die Ermittlung des Wurzelverlustes bildet die Vermessung. Als Wurzelbereich wurde die reale Kronentraufe (Kronendurchmesser KD) gemäß Vermessungsplan zuzüglich 1,5 m berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Wurzelverlustes werden die geplanten Versiegelungen berechnet.

Es besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1, für einen darüberhinausgehenden Umfang besteht das Wahlrecht zwischen Anpflanzung oder der Leistung einer Ersatzzahlung (vgl. Nr. 3.1.6 Baumschutzkompensationserlass). Soweit Ausgleichspflanzungen nachweisbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist für den verbleibenden Kompensationsumfang eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Ausführungskosten für eine Baumpflanzung zuzüglich der Mehrwertsteuer und einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises (vgl. Nr. 3.1.7 Baumschutzkompensationserlass). Der Geldbetrag für Ersatzzahlungen ist auf 468,00 € pro Baum festgesetzt. Die Ersatzzahlungen sind an den Landkreis Ludwigslust-Parchim zu zahlen (vgl. 3.1.7 Baumschutzkompensationserlass). Die Stammumfänge wurden mithilfe der Formel des Kreisumfanges ($U = \pi d$) errechnet.

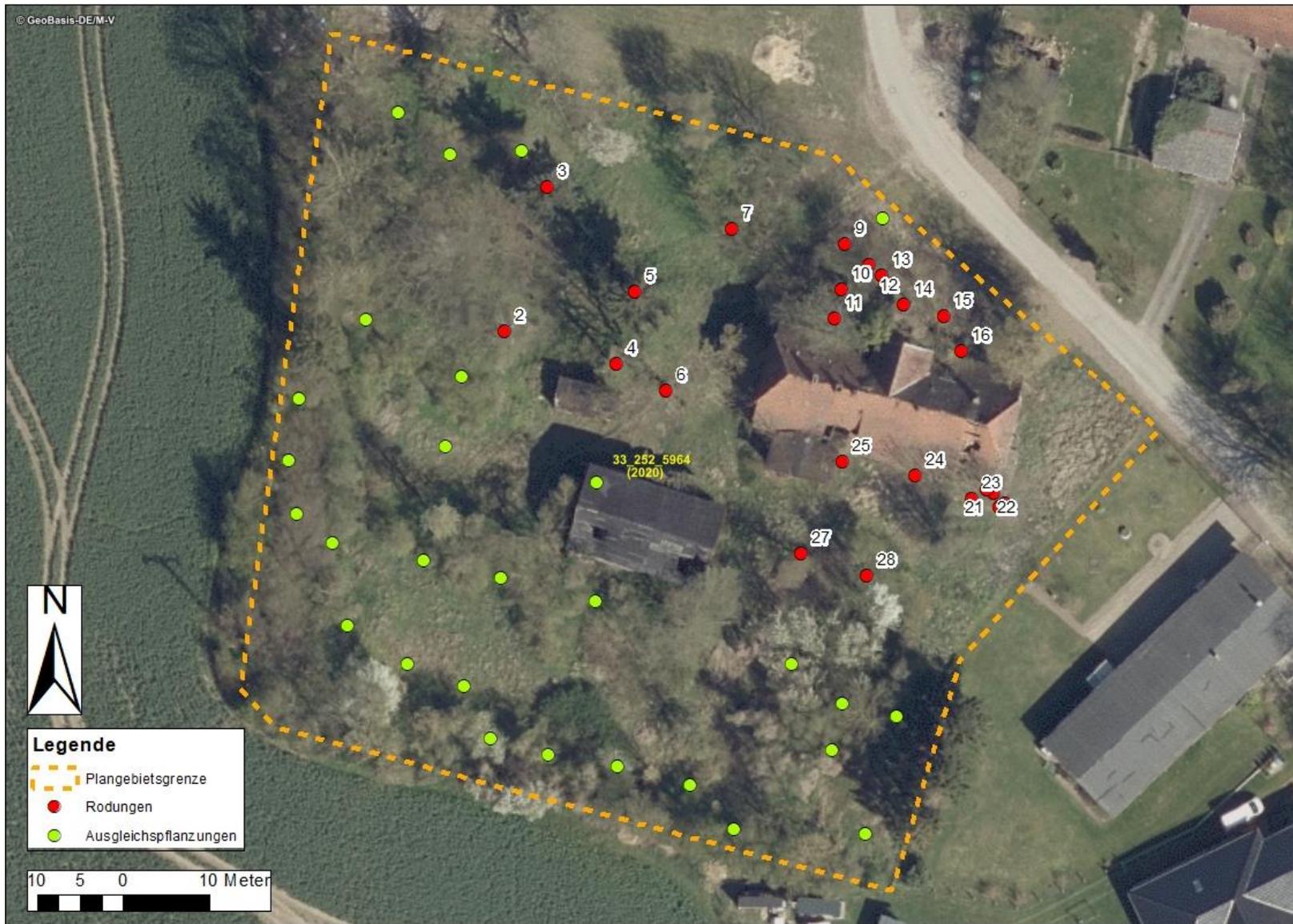


Abb. 1: Karte Baumbestand

Tab. 1: Baumbilanzierung

Baum Nr. Vorortbegehung	Art	Stammdurchmesser [m] Vermessung	Stammumfang [cm] nach Vermessung	Schutz nach §18 NatschAG M-V	Kronendurchmesser [m] Vermessung	Kompensation im Verhältnis	Kompensationsumfang Rodung [Baum/Bäume]	Ausgleichspflanzung [Baum]	Ausgleichszahlung [Baum/Bäume]
2	Birke	0,5	157	-	7,0	1:2	2	2	-
3	Douglasie	0,6	188	-	7,0	1:2	2	2	-
4	Birne	0,4	126	-	6,0	1:1	1	1	-
5	Fichte	0,5	157	-	8,0	1:2	2	2	-
6	Walnuss	0,9	283	-	20,0	1:3	3	3	-
7	Ahorn	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
9	Ahorn	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
10	Ahorn	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
11	Salweide	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
12	Esche	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
13	Ahorn	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
14	Ahorn	0,4	126	-	8,0	1:1	1	1	-
15	Ahorn	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
16	Ahorn	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
19	Ahorn	0,2	63	-	3,0	1:1	1	1	-
20	Ahorn	0,2	63	-	3,0	1:1	1	1	-
21	Ahorn	0,2	63	-	3,0	1:1	1	1	-
22	Ahorn	0,2	63	-	3,0	1:1	1	1	-
23	Ahorn	0,2	63	-	3,0	1:1	1	1	-
24	Ahorn	0,2	63	-	3,0	1:1	1	1	-
25	Ahorn	0,2	63	-	4,0	1:1	1	1	-
27	Kirsche	0,3	94	-	4,0	1:1	1	1	-
28	Ahorn	0,4	126	-	6,0	1:1	1	1	-
Summe							28	28	0
davon §18							-	-	-
davon ohne Schutzstatus							28	28	0
Ersatzzahlung in Euro an den Landkreis Nordwestmecklenburg									0,00

Als Ausgleich für die Rodung von 23 Bäumen ohne Schutzstatus sind 28 Ausgleichspflanzungen zu leisten. Die 28 Ausgleichspflanzungen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches umzusetzen.

Für die 28 Ausgleichspflanzungen sind Obstbäume in der Qualität dreimal verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang von 10 – 12 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu verwenden („Vgl.“ Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 6, Maßnahme 6.22). Die Anpflanzungen sind durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

1.3. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/ KFÄ)

Mit der Umsetzung von 28 Ausgleichspflanzungen im Plangeltungsbereich ist der Eingriff in den Baumbestand vollständig kompensiert.

Tab. 2: Gesamtbilanzierung

Gesamtbilanz	
Ausgleichsbedarf	Ausgleichsplanung
28 Ausgleichspflanzungen: <i>- ohne Schutzstatus</i>	- 28 Ausgleichspflanzungen

1.4. Empfehlung

Für die Ausgleichspflanzungen sollten bei unzulänglichen Platzangebot im Plangeltungsbereich Ausgleichspflanzungen innerhalb des Gemeindegebietes in Betracht gezogen werden.

Im Falle von Ausgleichspflanzungen im Gemeindegebiet ist der Ausgleich vor Satzungsbeschluss zu sichern.

Aufgestellt durch:

Nils Münz
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
E-Mail: n.muenz@pbm-mahnel.de